

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der R2-Inspekt UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden R2I genannt) für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Prüfungs-, Beratungs- und Gutachtertätigkeiten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die R2I erbringt technische Dienstleistungen in Form von Prüfungen, Gutachten und Beratungen.
- 1.2 Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können grundsätzlich nicht anerkannt werden, es sei denn, die R2I bestätigt dies schriftlich.
- 1.3 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der R2I bindend sind, wenn sie von der R2I ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 Die von der R2I angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten werden erstellt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und – soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind – in der bei R2I üblichen Handhabung.
- 2.2 Die R2I führt die ihr in Auftrag gegebenen Prüfdienstleistungen und Untersuchungen entsprechend den für einen anerkannten Sachverständigen gültigen Grundsätzen unparteiisch und ohne jegliche Weisungsgebundenheit, nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber dem Auftraggeber aus.
- 2.3 Die R2I ist berechtigt, die von ihr durchzuführenden Leistungen ganz oder teilweise bei Dritten in Auftrag zu geben. Es werden hierbei jedoch nur solche Vertragspartner ausgewählt, von denen zu mindeste die gleiche Sachkunde und Erfahrung erwartet werden kann wie von der R2I.
- 2.4 Der Umfang der Leistungen von der R2I wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderung oder Erweiterung nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

3 Pflichten des Auftraggebers / Mitwirkungshandlung

- 3.1 Der Auftraggeber wird der R2I unentgeltlich alle zur Vertragserfüllung notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen bereitstellen. Verfügt der Auftraggeber über diese Informationen nicht, wirkt er ggf. mit der R2I zu ihrer Beschaffung zusammen.
- 3.2 Der Auftraggeber setzt die R2I ferner von allen Vorgängen und Umständen (z.B. Schriftverkehr), die erkennbar für die Erstattung der Leistung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Anforderung in Kenntnis.
- 3.3 Die R2I ist grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 3.4 Soweit zur Durchführung der Leistungen die Mitwirkungshandlung des Auftraggebers erforderlich ist, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist die R2I berechtigt, ihm den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

4 Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung der R2I umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt die R2I keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht der R2I ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von der R2I unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3 Weiter übernimmt die R2I im Rahmen ihrer Tätigkeiten als Vorbereitung für etwaige öffentlich-rechtliche Abnahme keinerlei Gewähr dafür, dass die Bauaufsicht die öffentlich-rechtliche Abnahme ausspricht.

5 Haftung

- 5.1 Die R2I haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn die R2I diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn die R2I fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Die R2I haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 5.2 Soweit die R2I im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 5.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf:
3.000.000,00 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- 5.3 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeiten verursacht worden ist, ist ausgeschlossen. Datenschutzrechtliche Anspruchsforderungen werden von dieser Haftung nicht erfasst. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

- 5.4 „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.
- 5.5 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die R2I haften soll, unverzüglich der R2I schriftlich anzuzeigen.
- 5.6 Soweit Schadensersatzansprüche gegen die R2I ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der R2I.
- 5.7 Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefahrübergang.
- 5.8 Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach der jeweils bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbarten Bemessungsgrundlage.
- 6.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die R2I damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 6.3 Die gem. Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Während des Verzugs des Auftraggebers hat die R2I für den offenen Rechnungsbetrag mindestens einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 14 Tage nach Zugang zur Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens der R2I bleibt unberührt.
- 6.4 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 6.5 Beanstandungen der Rechnungen von der R2I sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

7 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der R2I zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die R2I Abschriften zu ihren Akten nehmen.
- 7.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die R2I dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach vertraglich vorausgesetztem Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. zu verändern oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen.
- 7.3 Zur Erfüllung der Datensicherungsanforderungen gem. Art. 32 (1.b) der DSGVO hat die R2I technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf die DSGVO verpflichtet und angehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

8 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der R2I, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 8.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der R2I.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehend niedergelegten AGB-Regelungen unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen AGB-Regelungen bestehen bleiben.

9 Sonstiges

- Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 1.4 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:
- Ziff. 6.3 gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt.
 - Ziff. 8.1 gilt mit der Maßgabe, dass als Gerichtsstand der Sitz der R2I für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.